



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Referat V II 2 - Melderecht

Alt Moabit 140
10557 Berlin

**Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Ansprechpartner:

Telefon
Telefax
E-Mail

Datum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)
Ihre e-Mail vom 11. August 2020, Az.: VII2-20104/70#15**

Sehr geehrte Herr xxx,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG), zu dem die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt Stellung nimmt:

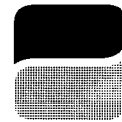
1. Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 31. Juli 2020 beinhaltet die Einführung einer Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern, mit der gewährleistet wird, dass Basisdaten (§ 4 Absatz 2 IDNrG) natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle, nämlich der neu zu schaffenden Registermodernisierungsbehörde (§ 3 IDNrG), auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) aufgesetzt

und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden.

Der Referentenentwurf sieht dabei vor, dass die registerführenden Stellen im Sinne des § 2 IDNrG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 und 2 IDNrG die Basisdaten (§ 4 Abs. 2 IDNrG) sowie die in § 4 Abs. 3 IDNrG genannten Daten bei der Registermodernisierungsbehörde abrufen, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 IDNrG). Datenübermittlungen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach dem IDNrG zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche sollen hingegen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IDNrG über durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 IDNrG zu bestimmenden Vermittlungsstellen erfolgen. Darüber hinaus sollen öffentliche Stellen Daten nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 IDNrG von der Registermodernisierungsbehörde in einem automatisierten Verfahren abrufen, soweit diese für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 und 3 IDNrG).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund sieht die durch das oben genannte Gesetz angestrebte Einführung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b AO als Ordnungskriterium im Datenaustauschverfahren grundsätzlich positiv. Zum Teil wird diese in von der Deutschen Rentenversicherung Bund betreuten Verfahren (Riester-/Rürup-Rente usw.) schon heute im Datenaustausch eingesetzt. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge (ZfP) sowie in den Meldeverfahren der Finanzverwaltung (Mefin) wird ein bestehendes und funktionierendes Datenaustauschsystem zur Verfügung gestellt. Der Datenaustausch erfolgt nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung. Diese Datensätze sind jeweils mit den einzelnen Kommunikationspartnern, den Landesfinanzverwaltungen und den Aufsichtsbehörden abgestimmt. Allein 170.000 Datensätze werden täglich nur in dem von der ZfA nach § 91



EStG betreuten Riesterverfahren ausgetauscht. Auch in den Meldeverfahren findet ein ähnlich hoher Datenaustausch statt.

Hinsichtlich des vorgelegten Referentenentwurfs bestehen indes eine Vielzahl an rechtlichen Unklarheiten aufgrund fehlender Konkretisierung im Gesetz selbst und aufgrund der weitreichenden Verordnungsermächtigung nach § 12 IDNrG. Insofern lassen sich die Auswirkungen auf die bestehenden etablierten Datenaustauschverfahren nicht abschätzen. Die insbesondere nach § 7 des Entwurfs zu entwickelnden Datenaustauschverfahren unter Einbindung neu zu schaffender Stellen (Registermodernisierungsbehörde, verschiedener Bereiche und Vermittlungsstellen) und unter Nutzung noch zu konkretisierender technischer Verfahren und Formate weichen erheblich von den bestehenden und etablierten Datenaustauschverfahren ab. Eine verpflichtende Anwendung dieses Gesetzes würde erhebliche Kosten durch noch nicht absehbare Verfahrensanpassungen verursachen. Unter Umständen könnten sich Verzögerungen im bestehenden millionenfachen Datenaustausch ergeben, der sich auf die Kundenzufriedenheit auswirkt.

2. Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestehende, etablierte Datenaustauschverfahren

Vorliegend ist nicht eindeutig geregelt, dass bestehende, etablierte Datenaustauschverfahren von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

§ 14 IDNrG regelt hier das Verhältnis zu anderen Vorschriften. § 14 Abs. 1 IDNrG stellt klar, dass ausschließlich die dort konkret aufgeführten bestehenden bereichsübergreifenden Datenaustauschverfahren nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen. Nach § 14 Abs. 2 IDNrG sollen offenbar andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt bleiben. Ausweislich der Begründung

zu § 14 Abs. 2 IDNrG (S. 70 des Entwurfs) sollen bereits bestehende Datenaustauschverfahren von dem Anwendungsbereich des IDNrG ausgenommen sein. Zwar beruhen die oben aufgeführten bestehenden Datenaustauschverfahren auf Grundlagen im EStG bzw. SGB XI. Jedoch stellt der Wortlaut des § 14 Abs. 2 IdNrG ausschließlich auf die Datenverarbeitung und die Gesetzesbegründung auf den Datenabruf ab. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung, um bestehende, etablierte Datenaustauschverfahren vom zwingenden Anwendungsbereich auszunehmen.

3. Registereigenschaft – fehlende Definition

Den §§ 1 und 2 IDNrG ist keine Definition zu entnehmen, was unter einem Register im Sinne des IDNrG zu verstehen ist. Insofern bleibt unklar, wann die Registereigenschaft vorliegt und eine Aufnahme in der Anlage erforderlich ist. So werden beispielsweise die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern nicht genannt. Hier bedarf es unseres Erachtens einer Klarstellung.

4. Weitreichende Verordnungsermächtigung

Die weitreichende Verordnungsermächtigung nach § 12 IDNrG, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Bereiche und der Vermittlungsstellen, ermöglicht es derzeit nicht, eine Bewertung zu treffen, ob Verfahren, so sie nicht § 14 IDNrG unterfallen, geändert werden müssten und wenn ja, welche Kosten solche Verfahrensänderungen verursachen würden. Es wird auch diesbezüglich um Klarstellung gebeten.

5. Datenschutzrechtliche Beurteilung

In der Begründung des Referentenentwurfs zu Teil B. – Besonderer Teil – wird auf Seite 56 zu Artikel 1 zu § 1 IDNrG ausgeführt:



„...Technisch muss die Identifikationsnummer während der Einführungsphase (Roll-Out) und danach im laufenden Betrieb des registerübergreifenden Identitätsmanagements in diesen Fachregistern als Ordnungsmerkmal dienen. ...“

Diese Aussage kann mißverstanden werden. Denn die IDNr wird als zusätzliches Einzeldatum in die Gruppe der als Identifizierungsdaten dienenden Kategorie personenbezogener Daten aufgenommen. Im Gesetzestext zu § 1 Satz 1 IDNrG wird die IDNr zutreffend als „zusätzliches Ordnungsmerkmal“ bezeichnet. Die in den Fachregistern bestimmten Hauptordnungsmerkmale – bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherung zum Beispiel die Versicherungsnummer – bleiben unverändert bestehen und sind im Verwaltungshandeln und bei der Antragstellung betroffener Personen auch weiterhin zu verwenden. Die IDNr soll insoweit die bestehenden Ordnungsmerkmale in den verschiedenen Fachregistern keinesfalls ersetzen. Sie soll im Datenaustausch der Fachregister untereinander und zur Registermodernisierungsbehörde und zum Bundeszentralamt für Steuern als die betroffenen Personen eindeutig identifizierendes Ordnungsmerkmal dienen. Deshalb sollte der Zweck der Identifizierungsnummer auch in der Gesetzesbegründung zutreffend als „zusätzliches Ordnungsmerkmal“ bezeichnet werden.

Dazu folgender Änderungsvorschlag der DRV Bund:

„...Technisch muss die Identifikationsnummer während der Einführungsphase (Roll-Out) und danach im laufenden Betrieb des registerübergreifenden Identitätsmanagements in diesen Fachregistern als zusätzliches Ordnungsmerkmal dienen. Ohne eine Verwendung der Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal wäre das Ziel eines registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht erreichbar.

Die Identifikationsnummer soll insoweit die bestehenden Ordnungsmerkmale in den verschiedenen Fachregistern keinesfalls ersetzen, sondern als zusätzliches Datenfeld zur eindeutigen Identifizierung einer betroffenen Person gespeichert werden. Die IDNr soll ausschließlich im Datenaustausch der Fachregister untereinander (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 IDNrG) und im Datenaustausch zur Registermodernisierungsbehörde und zum Bundeszentralamt für Steuern als eindeutiges identifizierendes Ordnungsmerkmal angegeben und verwendet werden.“



6. Zu den einzelnen Vorschriften:

6.1 Zu Art. 1 § 4 Abs. 3 Nr. 3 IDNrG:

| VORSCHRIFT | TITEL |
|---|---|
| Art 1 § 4 Abs. 3 Nr. 3 IDNrG | Zu einer Person gespeicherte Daten |

Wortlaut im Entwurf:

„(3) Zu einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet:

1. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
2. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr) sowie
3. Validitätswerte der Daten.“

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

„(3) Zu einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet:

1. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
2. Angaben zu Verwaltungskontakten des letzten und laufenden Kalenderjahres (Monat, Jahr, Name der Behörde, ggf. Kurzbezeichnung zum Verwaltungskontakt) sowie
3. zu jedem der Datenfelder in Absatz 1 Nr. 1-11 das Änderungsdatum beim Bundeszentralamt für Steuern [besser im Melderegister] und jeweils ein Validitätswert im Sinne von Absatz 5.“

Begründung:

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2:

Das Datum des „letzten Verwaltungskontaktes“ soll den Bürgerinnen und Bürgern vor allem im sogenannten Datencockpit (§ 9 Onlinezugangsgesetz-Entwurf) eine verständliche Information liefern, welche Behörden „in letzter Zeit“ personenbezogene Daten des Bürgers verarbeitet haben. Diese Information kann als Einstiegsinformation dienen, um ggf. weitere datenschutzrechtliche Grundrechte gegenüber der betroffenen Behörde geltend machen zu können.

Im der Formulierung des Gesetzentwurfes sind aber die naheliegenden Informationen für die betroffenen Personen gar nicht enthalten. Allein die Angabe von Monat und Kalenderjahr des jüngsten zurückliegenden Verwaltungskontaktes stellt keine sachlich hilfreiche Information dar. Die betroffene Person wird sich gegebenenfalls nicht erinnern, um welchen Verwaltungskontakt es sich handelt.

Hilfreich und von den betroffenen Personen zu erwarten wäre sicherlich eine Aufzählung aller Verwaltungskontakte in einem Zeitraum, zum Beispiel 2 Kalenderjahre (letztes und laufendes Kalenderjahr). Zusätzlich müsste erkennbar sein, zu welcher Behörde der Kontakt bestand und ggf. ein Stichwort zur Art des Verwaltungskontaktes (zum Beispiel: 02/2020 Deutsche Rentenversicherung Nord, Beratungstermin; oder 01/2020 Deutsche Rentenversicherung, Kontoklämung; oder 08/2019, Einwohnermeldeamt, Ausweis-/Passangelegenheiten).

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3:

Zunächst wird festgestellt, dass jedes Datenfeld aus der Liste des § 4 Abs. 2 Nr. 1-11 IDNrG einen eigenen Validitätswert aufweisen kann;



zumindest Gruppen dieser Datenfelder können eigene Validitätswerte aufweisen. Es sollten insoweit in der Quelldatei bei den Meldebehörden entsprechende Angaben zur Validität gespeichert werden.

Die Angaben zur Validität der Identifizierungs- und Kontaktdaten können in der Praxis nur dann eine Relevanz entwickeln, wenn die empfangende Behörde den Validitätswert einzelner Daten mit der Validität der eigenen Datenbestände vergleichen und daraus Handlungsoptionen ableiten kann. Deshalb erscheint es sachgerecht, als eine wesentliche Teilinformatio n der Validität zu vermerken, wann die Datenfelder zuletzt gespeichert wurden (Änderungs-Datum) und diese Angabe stets mitzuliefern. Die empfangende Behörde kann dann prüfen, ob die eigene Information zu dem Datenfeld zeitlich jünger und ggf. mit einem „besseren Nachweis“ bestätigt wurde. In der Folge kann zum Beispiel eine aktuellere Wohnadresse aus den eigenen Beständen beibehalten werden und das „ältere Referenzdatum“ vom BZSt verworfen werden.

6.2 Zu Art. 1 § 5 IDNrG:

| VORSCHRIFT | TITEL |
|----------------------------|--|
| Art 1 § 5 IDNrG | Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer |

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

„(4) Die Identifikationsnummer darf von den registerführenden Behörden (§ 2) nur zu den in diesem Gesetz genannten Zweckbestimmungen verarbeitet werden. Andere Behörden, dürfen die Identifizierungsnummer und die jeweils erforderlichen Daten aus § 4 Abs. 2 und 3 nur verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder ein anderes Fachgesetz die Verarbeitung zu einem eindeutigen Zweck anordnet oder erlaubt.“

Begründung:

Es fehlt eine normenklare Regelung zur Zweckbindung der Identifikationsnummer und der Identifizierungs- und Kontaktdaten aus § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG. Fraglich ist insbesondere, ob wirklich nur die von § 2 IDNrG erfassten registerführenden Behörden die Identifikationsnummer für den Datenaustausch untereinander und im Kontakt zur Registermodernisierungsbehörde und zum BZSt verwenden dürfen. Oder werden künftig auch Polizeidienststellen und andere Sicherheitsbehörden, ggf. sogar europäische Sicherheitsbehörden in einfacher Form Identifizierungs- und Kontaktdaten aus der „Referenzdatei“ beim BZSt abrufen dürfen?



6.3 Zu Art. § 6 IDNrG

| VORSCHRIFT | TITEL |
|----------------------------|---|
| Art 1 § 6 IDNrG | Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde |

Wortlaut im Entwurf:

„Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde

(1) Registerführende Stellen rufen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 die Daten nach § 4 Abs. 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde ab, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt. Die registerführenden Stellen dürfen die abgerufenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nr. 1 und 2 verarbeiten.

(2) Die Daten nach § 4 Abs. 2 und 3 sollen von einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abgerufen werden. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der für die öffentliche Stelle jeweils anwendbaren Rechtsgrundlage.

(3) Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde nach diesem Gesetz erfolgen im automatisierten Verfahren wie folgt:

1. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die Identifikationsnummer sowie die weiteren zur betroffenen Person gespeicherten Daten nach § 4 Abs. 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.
2. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die übrigen zur Person gespeicherten Daten nach § 4 Abs. 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.

(4) Daten dürfen von der Registermodernisierungsbehörde den ersuchenden Stellen nur übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzung zum Datenabruf vorliegt. Das Datenabrufersuchen darf keine Daten enthalten, die nicht in § 4 Absatz 2 bezeichnet sind. Ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich, teilt die Registermodernisierungsbehörde dies der ersuchenden Stelle mit und übermittelt keine Daten nach § 4 Absatz 2 und 3.

(5) ...“

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

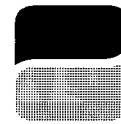
„Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde, die registerführenden Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(1) Registerführende Stellen rufen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nr. 1 und 2 diejenigen Datenfelder nach § 4 Abs. 2 und 3 ~~bei der~~ über die Registermodernisierungsbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern ab, die sie zur Identifizierung beziehungsweise Kontaktaufnahme im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung benötigen, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt. Die registerführenden Stellen dürfen die abgerufenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nr. 1 und 2 und den gesetzlich zugewiesenen Fachaufgaben verarbeiten.

(2) Öffentliche Stellen dürfen über die Registermodernisierungsbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern diejenigen Datenfelder nach § 4 Abs. 2 und 3 abrufen, die zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz benötigt werden.

(3) Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde nach diesem Gesetz erfolgen im automatisierten Verfahren wie folgt:

1. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum der betroffenen Person und kann mit diesen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern eine betroffene Person eindeutig identifiziert werden, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die Identifikationsnummer sowie die weiteren zur betroffenen Person gespeicherten Daten nach § 4 Abs. 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. Ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich, teilt die Registermodernisierungsbehörde dies der ersuchenden Stelle mit und übermittelt keine Daten nach § 4 Abs. 2 und 3.



2. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die übrigen zur Person gespeicherten Daten nach § 4 Abs. 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. Mit dem Datenabrufersuchen dürfen nur solche Daten aus dem Katalog des § 4 Abs. 2 oder Absatz 3 abgerufen werden, die die abrufende Stelle für die Aufgabenerfüllung benötigt.
- (4) Absatz 4 streichen
- (5) aus Absatz 5 wird Absatz 4“

Begründung:

Zum Titel:

Der Titel beziehungsweise die Überschrift der Vorschrift bezieht sich nur auf die Registermodernisierungsbehörde. Sie beschreibt im Inhalt jedoch auch Verarbeitungstätigkeiten, die von den registerführenden Behörden oder sonstigen Behörden ausgeführt werden.

Zu § 6 Abs. 1 IDNrG

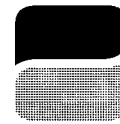
In der Regelung geht es einerseits um den automatisierten Abruf von denjenigen Einzeldaten, die eine registerführende Behörde beim Bundeszentralamt für Steuern abrufft. Dabei sollte einerseits normenklar beschrieben werden, dass der Abruf nicht aus einer Datenquelle bei der Registermodernisierungsbehörde erfolgt. Das geht faktisch nicht, da die Registermodernisierungsbehörde über keinen eigenen Datenbestand mit den Daten nach § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG verfügen wird. Vielmehr vermittelt die Registermodernisierungsbehörde die Datenabrufe nur und übernimmt im Vorfeld Prüfschritte zur Abrufberechtigung der abrufenden Stellen (geregelt insbesondere in § 8 Abs. 3 IDNrG). Ebenso sollte klargestellt werden, dass aus dem Kranz der in § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG definierten

Daten von einer registerführenden Behörde nur diejenigen Datenfelder abgerufen werden dürfen, die im eigenen Datenbestand vorhanden sind.

Weiter regelt die Vorschrift die Zwecke, zu denen die registerführenden Stellen die abgerufenen Identifizierungs- und Kontaktdaten verwenden dürfen. Das sind einerseits die Zweckbestimmungen des Identifizierungsnummerngesetzes (§ 1 und § 2 IDNrG). Aber es ist selbstverständlich, dass insbesondere eine abgerufene Adresse, die ggf. die ursprünglich gespeicherte Adresse ersetzt, im Anschluss auch für die Kontaktaufnahme zur betroffenen Person benutzt wird, also zu den originären Fachaufgaben der abrufenden Behörde. Diese Klarstellung ist notwendig.

Zu § 6 Abs. 2 IDNrG

Abs. 2 regelt Datenabrufe sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sie Aufgaben nach dem Onlinezugangsgesetz erfüllen. Auch hier sollte klargestellt werden, dass der Abruf nicht aus einer Datenquelle bei der Registermodernisierungsbehörde erfolgt. Das geht faktisch nicht, da die Registermodernisierungsbehörde über keinen eigenen Datenbestand mit den Daten nach § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG verfügen wird. Vielmehr vermittelt die Registermodernisierungsbehörde die Datenabrufe nur und übernimmt im Vorfeld Prüfschritte zur Abrufberechtigung der abrufenden Stellen (geregelt insbesondere in § 8 Abs. 3 IDNrG). Ebenso sollte klargestellt werden, dass aus dem Kranz der in § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG definierten Daten von einer öffentliche Stelle nur diejenigen Datenfelder abgerufen werden dürfen, die für die Aufgabenerfüllung nach dem Onlinezugangsgesetz notwendig und zulässig sind.



Zu § 6 Abs. 3 IDNrG

In der Nr. 1 sollte klargestellt werden, dass eine Datenübermittlung durch Abruf nur erfolgt, wenn die Zuordnung zur betroffenen Person gelingt (Identifizierung beziehungsweise Treffer im Dateisystem nach § 139b AO beim BZSt). Insoweit wird die Regelung aus Abs. 4 zur Meldung für den Fall, dass keine Identifizierung möglich war, übernommen. In Abs. 4 kann die Regelung dann entfallen.

Der Gesetzentwurf könnte darüber hinaus auch eine konkrete Handlungsanweisung für den Fall beigefügt werden, dass bei der Zuordnung einer IDNr. gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 IDNrG mehrere Personen ermittelt werden.

In der Nummer 2 sollten die Datenabrufersuchen der abrufenden Stellen im Umfang begrenzt werden.

Der Absatz 4 könnte dann entfallen.

6.4 Zu Art. 1 § 9 IDNrG

| VORSCHRIFT | TITEL |
|----------------------------|------------------------|
| Art 1 § 9 IDNrG | Protokollierung |

Wortlaut im Entwurf:

„(3) Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

„(3) Die Protokolldaten sind ~~zwei Jahre~~ bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach dem Jahr des Datenabrufs beziehungsweise Datenaustauschs aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist) ~~und~~ Sie sind danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Anmerkung zu Absatz 1 und 2:

Zunächst eine Anmerkung zu den Absätzen 1 und 2. Es sollte überlegt werden, den Datenkatalog für die Protokolldaten im Gesetz zu regeln. Regelmäßig wird der Tag und die Uhrzeit der Anfrage und Tag und Uhrzeit der Antwort eine relevante Information für eine Datenschutzrevision sein. Aber es sollte auch nachvollziehbar sein, welche Behörde und welche Person oder ob ein automatisierter Prozess den Abruf beziehungsweise den Datenaustausch angestoßen hat. Bei der Person ist zunächst der



Klarnamen nicht wichtig; es genügt eine eindeutige Benutzerkennung, die bei einer Revision erst in den Klarnamen aufgelöst werden muss, wenn es erforderlich ist. Wichtig ist auch ein eindeutiges Aktenzeichen der auslösenden Stelle, die in der Revision den sachlichen Bezug für die Erforderlichkeit des Datenaustauschs nachvollziehbar macht. Im Protokoll über den Antwortdatensatz sollte erkennbar werden, ob die Daten in einem automatisierten Prozess ohne Prüfung oder Beteiligung eines Sachbearbeiters übermittelt wurden. Es sollte erkannt werden können, ob die Anfrage vollständig, nur teilweise oder ohne Übermittlung von Daten der betroffenen Person beantwortet wurde. Falls ein Sachbearbeiter beteiligt war, sollte auch dessen Benutzerkennung protokolliert werden.

In Abs. 2 wird insbesondere darauf abgestellt, dass die betroffene Person im sogenannten Datencockpit den Zugriff auf die Protokolldaten erhalten soll. Dieses Recht sollte überdacht werden. Im Regelfall sind die Protokolldaten sogenannte Metadaten über einen erfolgten Datenaustausch. Dabei werden weder der vollständige Anfragedatensatz noch der vollständige Antwortdatensatz protokolliert. Für diese Inhalte wird sich eine betroffene Person im Zweifel jedoch interessieren.

Eine Datenschutzrevision wird in der Regel nicht von der betroffenen Person selbst ausgeführt. Sie löst eine solche Überprüfung regelmäßig aus, indem sie eine Anfrage an den behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Verantwortlichen oder eine Datenschutzaufsicht richtet. Mitarbeiter mit entsprechendem Revisionsauftrag werten dann die Protokolldaten aus und rekapitulieren den oder die betroffenen Einzelfälle und prüfen dabei die Rechtmäßigkeit des zurückliegenden Datenaustauschs. Das Ergebnis wird dann der betroffenen Person berichtet.

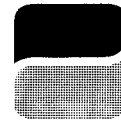
Es erscheint nicht sachgerecht, die Datenschutzrevision der betroffenen Person selbst zu überlassen und dabei ggf. auch die Klarnamen der Verwaltungsmitarbeiter offen zu legen. Auch deren Persönlichkeitsrechte

sind hier zu schützen. Nicht selten kommt es vor, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzaufsicht nach objektiven Gesichtspunkten zu dem Ergebnis kommen, dass ein Datenaustausch rechtmäßig erfolgt ist. Und dennoch sind die betroffenen Personen nach persönlichen Maßstäben der Auffassung, der Datenaustausch sei zu Unrecht oder unnötig erfolgt.

Zu § 9 Abs. 3 IDNrG

Die Aufbewahrungsfrist sollte normenklar und verwaltungspraktisch geregelt werden. In der Entwurfsfassung wird eine 2-jährige Frist vorgeschlagen. Die Frist wird regelmäßig mit dem Tag des Datenaustauschs beginnen. Die Löschung müsste dann in der Praxis genau 2 Jahre nach Ablauf der Frist ausgelöst werden. Das ist nicht praxismgerecht. Denn die Prüfprogramme, ob eine Aufbewahrungsfrist überschritten wurde, werden nicht täglich sondern in größeren Zyklen durchgeführt (monatlich, je Quartal).

Es erscheint deshalb sachgerecht, die Aufbewahrungsfrist nicht als festen Zeitraum, sondern auf ein klar feststellbares und prüfbares Aufbewahrungsende abzustellen. Wir regen deshalb an, das Ende eines Kalenderjahres als Ende der Speicherfrist festzulegen. Sinnvoll erscheint es, das Ende des Kalenderjahres zu wählen, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung stattgefunden hat. Dann ergibt sich eine längste Speicherfrist von 2 Jahren, ansonsten eine Speicherfrist von mindestens 1 Jahr (zum Beispiel Anfrage am 27.12.2017, Datenübermittlung am 31.12.2017, Ende der Aufbewahrungsfrist ist der 31.12. 2018).



6.5 Zu Art. 1 Anlage zum IDNrG

| VORSCHRIFT | TITEL |
|-----------------------------------|--|
| Art 1 Anlage zum IDNrG | Register nach § 1 dieses Gesetzes |

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

Die Aufzählung der registerführenden Stellen sollte nicht mit Aufzählungszeichen sondern mit Nummerierung erfolgen.

Begründung:

Eine Nummerierung ermöglicht eine bessere Referenzierung und Bezugnahme auf ein oder mehrere Register zum Beispiel in einer Verfahrensbeschreibung. Das wäre allemal besser, als sich auf ein Register „... unter dem 7. Spiegelstrich der Anlage zum Identifizierungsnummergesetz ...“ zu beziehen.

Der Renten Service der Deutschen Post AG (vgl. §§ 119 f. SGB VI) sollte als registerführende Stelle in das Register der Anlage 1 mit aufgenommen werden.

6.6 Zu Artikel 4: Änderung des Bundesmeldegesetzes

Die im Artikel 4 beschriebene Änderung des Bundesmeldegesetzes bedeutet die Aufnahme der Identifikationsnummer in den Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und der DSRV nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BMeldDÜV und nach § 196 Absatz 2 und 2a SGB VI. Dies zieht eine Anpassung bestehender Verfahren nach sich.



6.7 Zu Art. 12 Änderung des SGB VI

| VORSCHRIFT | TITEL |
|---------------|--|
| Art 12 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch |

Änderungsvorschlag der DRV Bund:

Es wird folgende Nummer 1 ergänzt:

„1.) § 149 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:

„...; die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf als zusätzliches Ordnungsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung von Sozialdaten zum Versicherungskonto einer betroffenen Person verarbeitet werden.“

Die bisherige Formulierung zu § 150 SGB VI wird unter eine Ziffer 2 gefasst:

„2. § 150 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1c des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Beschäftigungsaufnahme“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

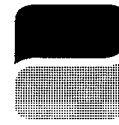
„9. das Geburtsdatum,

10. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

Begründung:

Das Versicherungskonto der Rentenversicherung (§ 149 SGB VI) ist in der Anlage zum IDNrG unter Spiegelstrich 5 ausdrücklich als Register erwähnt. Im Sinne der Normenklarheit sollte deshalb in § 149 Abs. 1 SGB VI, in der in der aktuellen Fassung die Versicherungsnummer als führendes Ordnungskriterium definiert ist, die Identifizierungsnummer als zusätzliches Ordnungskriterium und ihre Zweckbestimmung aufgeführt werden. Die Zweckbestimmung ist zwar grundsätzlich in §§ 1 und 2 IDNrG geregelt. Die Identifizierungsnummer wird in der Aufgabenerfüllung der Rentenversicherungsträger und der Datenstelle der Rentenversicherung auch zu einem Sozialdatum (§ 67a Abs. 2 SGB X). Eine Verarbeitung von Sozialdaten ist allerdings nur zulässig, soweit die §§ 67a-77 SGB X oder eine andere Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch die Verarbeitung anordnen oder zulassen (§ 35 Abs. 2 SGB I). Insoweit ist es notwendig, die Verarbeitung der Identifizierungsnummer in § 149 Abs. 1 SGB VI normenklar zu regeln. Für die Speicherung und Verarbeitung der Identifizierungsnummer in der Stammsatzdatei hat der Gesetzgeber die notwendige Erweiterung in § 150 Abs. 2 SGB VI bereits vorgesehen.

Die geplante Rechtsänderung im Artikel 12 zur Speicherung der Identifikationsnummer in der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 SGB VI ändert jedoch nicht die Prinzipien des Datenaustausches mit den Finanzbehörden bzw. der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, da in diesem Fall die pseudonymisierte Interimsnummer weiter benötigt wird, um eindeutig feststellen zu können, zu welcher Rente einer Person die Anfrage übermittelt wird, falls diese Person mehrere Renten bezieht. Die Textstelle „ohne eine pseudonymisierte Interimsnummer“ wäre zu streichen.



6.8 Zu Artikel 18: Änderung der Handwerksordnung

Nach den Regelungen in Artikel 18 soll die Steuer-Identifikationsnummer in die Handwerksrolle aufgenommen werden. Dementsprechend sollte die Steuer-Identifikationsnummer auch in den Datenkatalog in § 196 Absatz 3 Satz 3 SGB VI aufgenommen werden. Die Begründung zu Artikel 18 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der Bemessungsgrundlagen zu den beitragspflichtigen Kammern verwendet werden kann. Außerdem soll die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Rentenversicherung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung verwendet werden."

Grundsätzlich wird der Einsatz der Steuer-Identifikationsnummer im Rahmen des Datenaustausches bzw. Datenabgleichs mit den externen Stellen begrüßt, was aber eine Ergänzung aus Sicht der Datenstelle der Rentenversicherung in folgenden Gesetzen nach sich ziehen würde:

1. Datenaustausch mit der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - § 148 Abs. 1 Satz 3 SGB VI;
2. Grundsicherungsdatenabgleich - § 52 SGB II i. V. m. Grundsicherungsdatenabgleichsverordnung;
3. Sozialhilfedatenabgleich - § 118 SGB XII i. V. m. Sozialhilfedatenabgleichsverordnung;
4. Wohngelddatenabgleich - § 33 WoGG i. V. m. Wohngeldverordnung.

In diesem Fall könnte eine Speicherung der Identifikationsnummer bei den anfragenden Stellen erforderlich und somit mit weiteren Gesetzesänderun-

gen verbunden sein, insbesondere in den nachfolgend aufgezählten Verfahren:

- DEÜV-Meldeverfahren,
- Digitales Familienleistungsgesetz (derzeit als Entwurf im Gesetzgebungsverfahren),
- §§ 69, 74, 74a SGB X: bei Datenübermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben, Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich, zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren,
- §§ 16, 17 AUG: Auskunftsrecht der zentralen Behörde zur Herbeiführung oder Änderung eines Titels und zum Zweck der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines Titels.

6.9 § 6 2. BMeldDÜV

In Bezug auf die Regelungen nach § 101a SGB X sollte in § 6 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) bei der Aufzählung der an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermittelnden Daten das neue Ordnungskriterium „Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ aufgeführt werden. Dann kann diese Identifikationsnummer auch bei der Übermittlung der Mitteilungen aller Sterbefälle etc. nach § 101a SGB X mit berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,